

# Vogtländischer Anzeiger.

50. Stück.

Sonnabends den 10. December 1808.

## Generale,

den Unterricht der Kinder in den Schulen nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres bis zu ihrer Confirmation betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen u. u. u.

Liebe getreue. In dem wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule und der Bezahlung des Schulgeldes unterm 4. März 1805 erlassenen Generali ist unter andern auch hauptsächlich verordnet worden, daß die Unterweisung der Kinder in den Schulen, bei beiden Geschlechtern, bis zur Erfüllung des 14. Lebensjahres ununterbrochen fortgesetzt, auch hierunter von den Pfarrern gegen einen Catechumenen einige Nachsicht nicht gebraucht werden soll.

Da, nach Vorschrift der im Jahre 1773 publicirten erneuerten Schulordnung für Stadt- und Dorfschulen Cap. 12 §. 3, die öffentliche Confirmation solcher Kinder, die zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls hinlänglich vorbereitet sind, entweder in der sogenannten Charwoche, oder an dem Sonntage Misericordias Domini, zu veranstalten ist, mithin aber, und in Folge der vorstehenden Disposition, bei vielen Kindern entweder der Schulunterricht bis weit in das 15. Lebensjahr fortzusetzen oder die Confirmationshandlung von der Entlassung aus der Schule zu trennen seyn würde; so ist, insonderheit um das Letztere möglichst zu vermeiden, bereits unterm 9. Decbr. 1805

von Unserm Kirchenrathe an die Superintendenden und Pfarrer eine Verfügung im Hauptwerke dahin erlassen worden, daß Kinder, welche erst zwischen Ostern und Johannis das vierzehnte Jahr ihres Alters erreichen, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, schon zu Ostern confirmirt und zu dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden dürfen, ferner, daß für solche Kinder, welche zwischen Johannis und Michaelis das 14te Jahr ihres Alters erreichen, zu Michaelis eine besondere Confirmation zu veranstalten sey; und daß zu dieser letztgedachten Confirmation auch diejenigen Kinder, deren 14tes Lebensjahr erst in den nächsten drei Monaten nach Michaelis zu Ende gehet, in so fern sie in Ansehung ihrer Kenntnisse tüchtig sind, zugelassen werden mögen.

Nachdem aber durch nurgedachte Anordnung immer noch nicht der Zweifel, ob auch Kinder, welche zwischen Weihnachten und Ostern, oder zwischen Johannis und Michaelis, zwei bis zwölf Wochen vor Herannahung des Confirmationstages ihr 14tes Jahr erfüllen, zu Fortsetzung des Schulbesuchs über nurbesagtes Lebensjahr hinaus bis zur Confirmationshandlung anzuhalten seyn möchten, ingleichen, ob diejenigen Kinder, welche vor Erfüllung des 14ten Lebensjahres confirmirt worden, aus der Schule wirklich entlassen werden können, erhoben worden ist, nächstdem auch die wegen der Entrichtung des Schulgeldes in solchen Fällen etwa entstehenden Bedenken zu beseitigen sind; so haben Wir, Folgendes andurch zu verordnen, für nöthig befunden.

1) Diejenigen Kinder, welche zwischen Ostern